



Erläuterungen zur Eintragung einer Kapitalgesellschaft

Kapitalgesellschaften dürfen in ihrem Namen bzw. ihrer Firma die **Berufsbezeichnung Architekt, Innenarchitekt, Landschaftsarchitekt oder Stadtplaner oder eine ähnliche Bezeichnung** (z.B. Architekturbüro) führen, wenn sie in die Gesellschaftsliste der Architektenkammer Niedersachsen (AKNDS) oder ein vergleichbares Verzeichnis in einem anderen Bundesland eingetragen sind oder als auswärtige Gesellschaft zum Führen der Bezeichnung berechtigt sind (§ 1 Abs. 4 NArchG).

Die **Eintragungen in die von der AKNDS geführte Gesellschaftsliste** erfolgen unter den Voraussetzungen des § 16 NArchG. Das Niedersächsische Architektengesetz sowie die Gebührenordnung der Architektenkammer Niedersachsen können im Internet vollständig unter der Adresse www.aknds.de nachgelesen werden.

Auszug aus dem NArchG:

§ 16 NArchG Eintragung in die Gesellschaftsliste

(1) Eine Kapitalgesellschaft wird auf Antrag in die Gesellschaftsliste eingetragen, wenn

1. sie ihren Sitz in Niedersachsen hat,
2. sie über eine Berufshaftpflichtversicherung nach Absatz 4 verfügt,
3. Zweck der Gesellschaft die ausschließliche Wahrnehmung von Berufsaufgaben nach § 2 ist,
4. Kapitalanteile nicht für Rechnung Dritter gehalten werden,
5. Architektinnen oder Architekten mindestens die Hälfte des Kapitals und der Stimmanteile auf ihren Namen lautend innehaben und weitere Anteile nur von natürlichen Personen gehalten werden, die Angehörige eines freien Berufes sind,
6. die Firma erkennen lässt, welche Berufsbezeichnungen nach § 1 Abs. 1 die Architektinnen oder Architekten führen,
7. mindestens die Hälfte der zur Geschäftsführung befugten Personen Architektinnen oder Architekten sind,
8. Stimmrechte nicht für Dritte oder von Dritten ausgeübt werden dürfen und
9. die Übertragung von Kapital- und Gesellschaftsanteilen an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden ist.

...

(2) Die Eintragung in die Gesellschaftsliste ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass eine zur Geschäftsführung befugte Person nicht die für den Beruf erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.

(3) Eine Gesellschaft wird mit dem Zusatz „freischaffend“ in die Gesellschaftsliste eingetragen, wenn sämtliche Gesellschafterinnen, Gesellschafter und zur Geschäftsführung befugten Personen unabhängig im Sinne des § 10 Abs. 2 Satz 3 tätig sind.

(4) Die Gesellschaft hat eine zur Deckung bei der Berufsausübung verursachter Schäden ausreichende Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen und die Versicherung während der Dauer der Eintragung ohne Unterbrechung des Versicherungsschutzes aufrechtzuerhalten. Die Versicherung muss mindestens fünf Jahre über den Zeitpunkt der Streichung der Eintragung in der Gesellschaftsliste hinausreichen. Personenschäden müssen mindestens zu 1 500 000 Euro, Sach- und Vermögensschäden mindestens zu 200 000 Euro je Versicherungsfall versichert sein. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf die Beträge nach Satz 3, vervielfacht mit der Zahl der Gesellschafterinnen und Gesellschafter sowie der zur Geschäftsführung befugten Personen, die nicht Gesellschafterinnen oder Gesellschafter sind, begrenzt werden; es muss jedoch zumindest eine Deckung in Höhe des Dreifachen der Beträge nach Satz 3 bestehen. § 11 Abs. 2 und 5 gilt entsprechend.

(6) Dem Antrag auf Eintragung in die Gesellschaftsliste sind die für die Entscheidung über den Antrag erforderlichen Unterlagen beizufügen, insbesondere eine Kopie des Gesellschaftsvertrages, eine Liste der



Gesellschafterinnen und Gesellschafter sowie ein Nachweis der Anmeldung zum Handelsregister oder Partnerschaftsregister. § 12 Abs. 2 und 3 Sätze 1 und 2 gilt entsprechend.

(7) ... Die Gesellschaft hat Änderungen der Eintragung im Handelsregister oder Partnerschaftsregister, Änderungen im Gesellschafterbestand sowie Änderungen des Umfangs der Beteiligung einer Gesellschafterin oder eines Gesellschafters an der Gesellschaft der Architektenkammer unverzüglich anzuzeigen.

Eintragungsgebühr, Kostenvorschuss, Jahresgebühr

Gemäß Tarifstelle C. Ziffer 2. Gebührenordnung beträgt die **Eintragungsgebühr 465,00 EUR** und ist auf das **Konto Nr.: 101 474 781 – BLZ 250 500 00** bei der **Nord/LB Hannover IBAN DE55 2505 0000 0101 4747 81 BIC: NOLADE2HXXX** zu zahlen.

Für das Prüfen, Aktualisieren und Verbreiten der Listen wird je Eintragung eine **Gebühr** in Höhe von **144,00 EUR pro Jahr** erhoben (gem. Tarifstelle C. Ziffer 6. GebührenO).

Einzureichende Unterlagen

- Kopie des Gesellschaftsvertrages in seinem vollständigen Wortlaut; der Inhalt des Gesellschaftsvertrags muss insbesondere vorsehen, dass die Regelungen des § 16 Abs. 1 Nrn. 3, 4, 6, 8 und 9 NArchtG enthalten.
- Liste der Gesellschafter mit jeweils folgenden Angaben: Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Wohnort, Beruf (bei Architektinnen/Architekten mit Angaben über die Eintragung in die Architektenliste, bei Nichtarchitekten Nachweis zur Ausübung eines freien Berufs), Stammeinlage(n), Stimmanteil
- Liste der Geschäftsführer mit folgenden Angaben: Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Wohnort, Beruf (für Architektinnen/Architekten mit Angaben zur Eintragung in die Architektenliste), Vertretungsbefugnisse
- Kopie der Anmeldung (Erst- oder Änderungsanmeldung) zum Handelsregister
- ggf. aktueller Auszug aus dem Handelsregister (mit Gesellschafterliste) bei bereits in das Register eingetragener Gesellschaft
- Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung der Gesellschaft entsprechend § 16 Abs. 4 NArchtG
- bei Eintragung mit dem Zusatz „freischaffend“: bei Architektinnen/Architekten Angabe zur Beschäftigungsart oder sonstige Nachweise zur unabhängigen Berufsausübung (z.B. Eintragung als Beratender Ingenieur, Bescheinigung des Steuerberaters, Eigenerklärung gemäß Anlage)

Stand: 31.01.2020